

# **Geplanter Windpark Omerskopf, Bühl, Landkreis Rastatt**

## **Artenschutzrechtliche Einschätzung des Konfliktpotentials im Rahmen der Ausweisung von Wind-Vorrangflächen durch den Regionalverband Mittlerer Oberrhein**

**Auftraggeber:** Windstrom Schwarzwaldhochstraße GmbH & Co. KG  
Lotzbeckstraße 45  
77933 Lahr / Schwarzwald

**Auftragnehmer:**



**BIOPLAN** Forschung  
Planung  
Beratung  
Umsetzung

Nelkenstraße 10  
77815 Bühl / Baden

**Projektleitung:** DR. MARTIN BOSCHERT  
Diplom-Biologe  
Landschaftsökologe, BVDL  
Beratender Ingenieur, INGBW

**Projektbearbeitung:** LUKAS THIESS, M. Sc. Forstwissenschaften  
DR. MARTIN BOSCHERT, Diplom-Biologe

## **Geplanter Windpark Omerskopf, Bühl, Landkreis Rastatt**

### **Artenschutzrechtliche Einschätzung des Konfliktpotentials im Rahmen der Ausweisung von Wind-Vorrangflächen durch den Regionalverband Mittlerer Oberrhein**

#### **1.0 Anlass und Aufgabenstellung**

Der Regionalverband Mittlerer Oberrhein (RVMO) beabsichtigt die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen (WEA) in einem Umfang von insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Regionsfläche. Der Entwurf für die Flächenkulisse wurde im Januar 2024 veröffentlicht, im September 2025 soll die endgültige Abgrenzung festgelegt werden.

Eine der aktuell in Entwurfsfassung abgegrenzte Vorrangfläche befindet sich im Bereich des Omerskopfs (Karte 1). In diesem Bereich plant die Windstrom Schwarzwaldhochstraße GmbH & Co. KG, Lahr, aktuell die Errichtung mehrerer WEA. Dazu wurden von Bioplan Bühl in den Jahren 2022 und 2023 Geländeerfassungen zur Erarbeitung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) durchgeführt, die aktuell (Stand September 2024) ausgewertet werden. Insgesamt wurden im Rahmen der saP fünf mögliche WEA-Standorte untersucht.

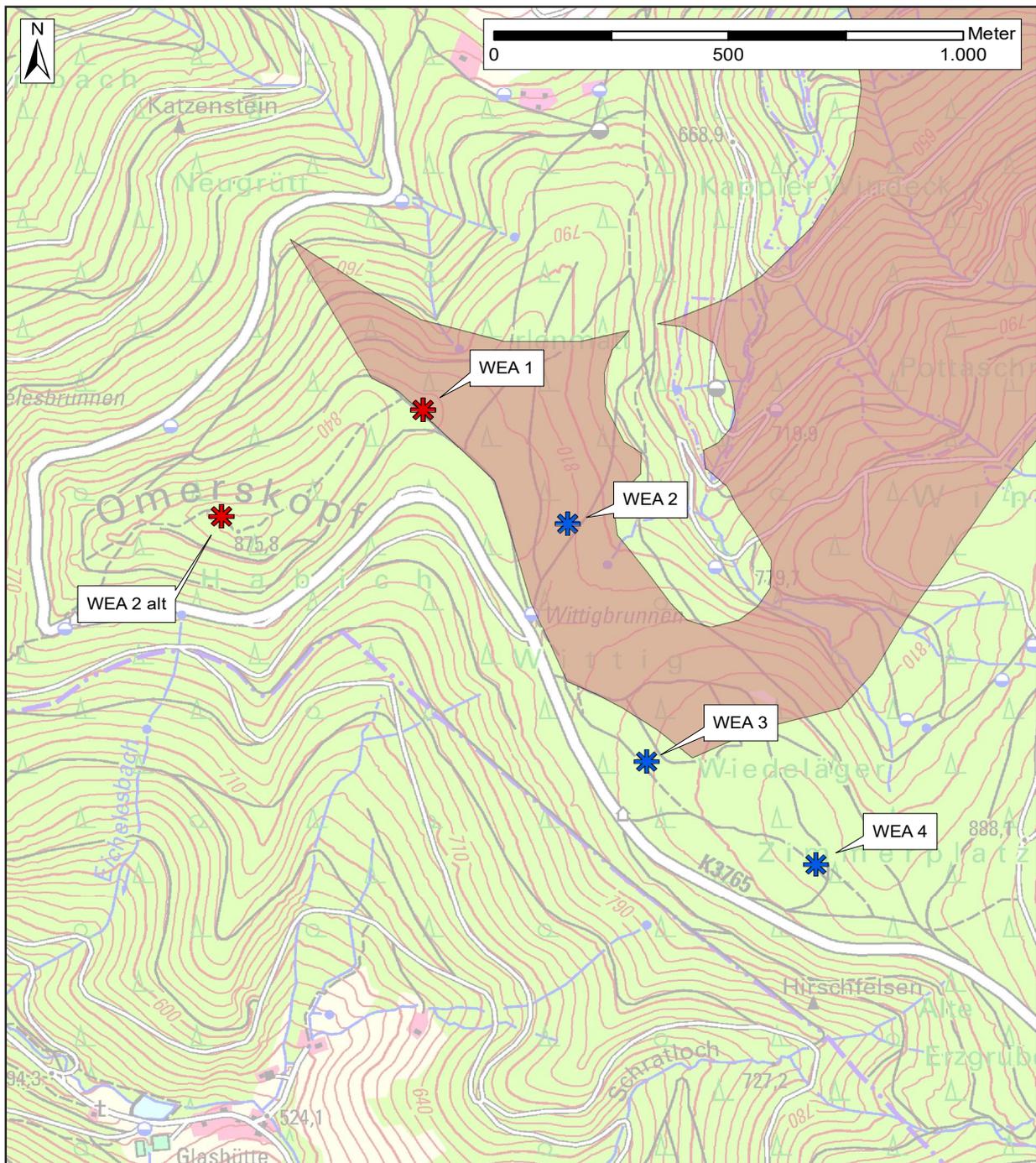
Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchungen dargestellt, um anhand des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials eine zielführende Abgrenzung der künftigen Vorrangfläche zu ermöglichen.

#### **2.0 Vorgehensweise**

Die Vorgehensweise zur Erarbeitung der saP wurde vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Rastatt abgestimmt und schriftlich fixiert (BOSCHERT et al. 2023). In den Grundzügen, wenn auch laufend an die sich verändernden Bewertungshinweise angepasst, hat sich diese Vorgehensweise seit vielen Jahren in verschiedenen Vorhaben bewährt.

Die Geländeerfassungen zu windkraftsensiblen Greifvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45 b Abschnitt 1 BNatSchG innerhalb der artspezifischen erweiterten Prüfradien wurden bereits 2022 begonnen. Diese Erfassung wurde 2023 wiederholt. Darauf aufbauend wurden Habitatpotentialanalysen (HPA) für die Reviere festgestellter windkraftsensibler Arten in Anlehnung an die von der LUBW (2021) empfohlene Vorgehensweise erarbeitet. Zudem wurde 2023 eine Raumnutzungsanalyse durchgeführt. Nach dem BNatSchG ist diese nur noch auf Verlangen des Vorhabenträgers durchzuführen. Durchführung und Auswertung der RNA folgten den LUBW-Hinweisen von 2021.





**Wind Omerskopf  
Flächenplanung RVMO und geplante WEA**

Kartengrundlage: topographische Karte 1:25 000  
Stand September 2024

-  geplante WEA Omerskopf
-  nicht mehr verfolgte WEA Omerskopf
-  Entwurfsplanung Wind-Vorrangflächen Stand Januar 2024



**BIOPLAN** Forschung  
Planung  
Beratung  
Umsetzung

Karte 1: Übersicht über die aktuell geplante Abgrenzung der Wind-Vorrangfläche, die geplanten und die aktuell nicht mehr verfolgten WEA-Standorte.



Die Vorgehensweise umfasste darüber hinaus Datenabfragen insbesondere zu nach BNatSchG oder LUBW-Hinweisen als windkraftsensibel geführten Arten wie *Schwarzstorch*, *Rot-* und *Schwarzmilan*, *Wespenbussard*, *Wanderfalke*, *Uhu* und *Auerhuhn* bei unterschiedlichen Institutionen wie OGBW, LUBW, AGW und FVA.

Zum detaillierten Vorgehen auch zu den weiteren im Rahmen der saP bearbeiteten artenschutzrechtlich relevanten Arten und Gruppen wird auf die abgestimmte Vorgehensweise verwiesen (BOSCHERT et al. 2023).

### 3.0 Ergebnisse

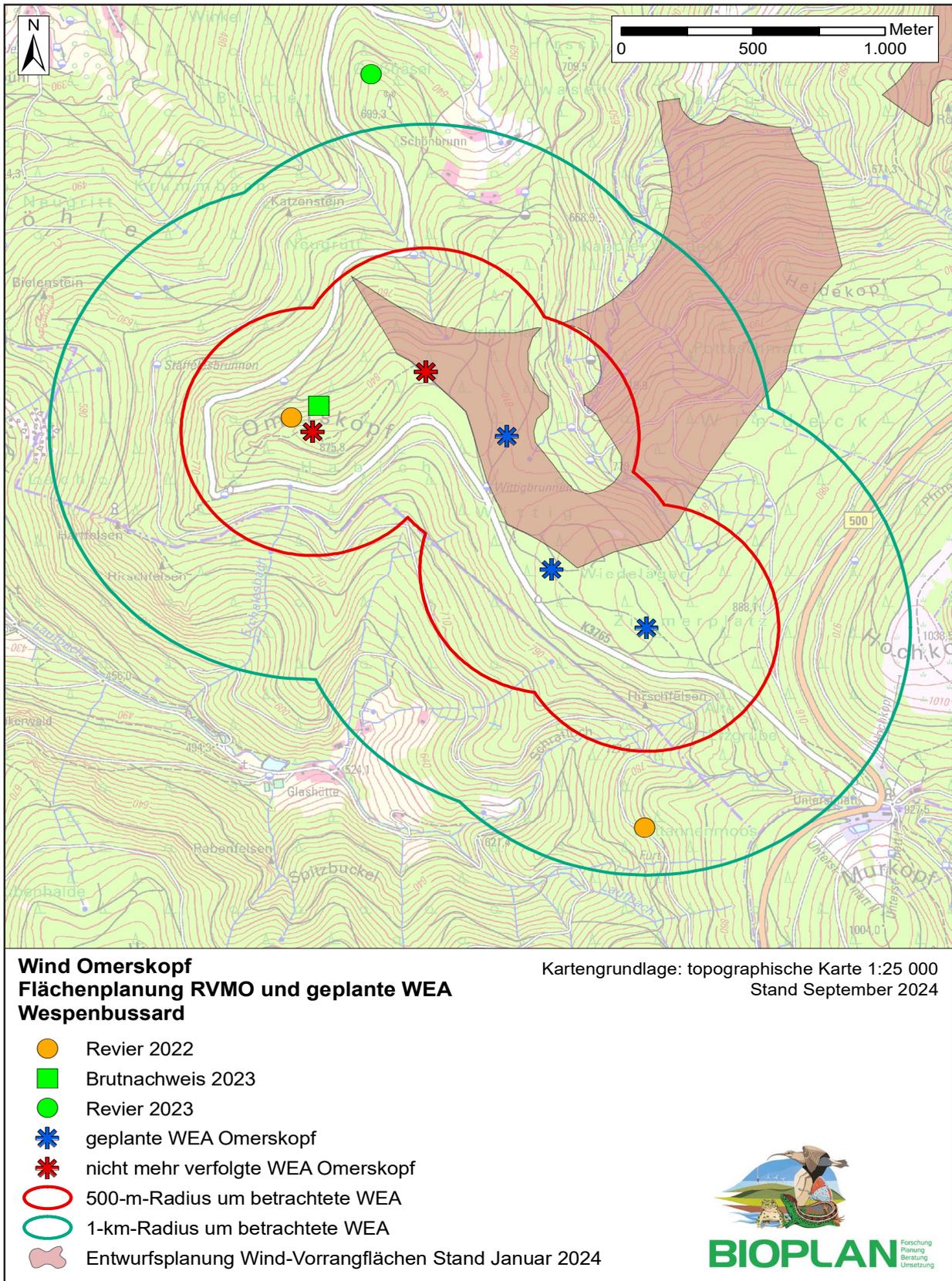
Die Ergebnisse der Geländeerhebungen sind weitestgehend ausgewertet, und die saP wird aktuell (Stand September 2024) erarbeitet. Daher ist bereits vorab eine Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotentials möglich.

#### 3.1 Wespenbussard

Von dieser nach BNatSchG und LUBW-Hinweisen als windkraftsensibel geltenden Art wurde im Jahr 2022 ein Brutnachweis ohne Nestfund, jedoch mit klar eingrenzbarem Bereich, 2023 dann im selben Bereich ein bebrütetes Nest an der Nordkuppe des Omerskopfs festgestellt (Karte 2). Ein weiteres Revier, bei dem durch die Beobachtung eines flüggen Jungvogels auch ein Brutnachweis erbracht wurde, befand sich 2022 etwa 800 Meter südlich der geplanten WEA 4 im Gewann 'Rottannenmoos'. Dieses Revier war 2023 nicht mehr besetzt; es erfolgten zwar gelegentliche Beobachtungen während der Brutzeit in diesem Bereich, jedoch ohne eindeutiges Revierverhalten oder Bruthinweise. Innerhalb des erweiterten artspezifischen Prüfbereichs von 2.000 Meter wurde 2023 ein weiteres Revier am Geißhäsel, etwa 1,2 Kilometer nördlich der geplanten WEA 1, festgestellt. Dieses Revier wurde jedoch im Verlauf des Frühsommers aufgegeben, Hinweise auf eine Brut fehlten.

Nach dem Ergebnis der Habitatpotentialanalyse (HPA) ist davon auszugehen, dass das Omerskopf brütende *Wespenbussard*-Paar bei nahezu allen Wetterlagen regelmäßig den Bereich um den geplanten WEA-Standort 1 und mit hoher Wahrscheinlichkeit auch um den geplanten WEA-Standort 2 frequentiert. Aufgrund der Nähe zum Neststandort ist hier von einer regelmäßig gegenüber der Umgebung erhöhten Aufenthaltswahrscheinlichkeit auszugehen. Für die geplanten Standorte 3 und 4 ist aufgrund der größeren Entfernung zu den Revieren von einer geringeren Frequentierung auszugehen, auch wenn die Habitataignung im Bereich der Standorte günstig ist.





Karte 2: Reviere des Wespenbussards 2022 und 2023 im Betrachtungsgebiet.



Bei der Raumnutzungsanalyse (RNA) wurden die höchsten Überflugfrequenzen im Bereich der geplanten WEA 1 und der nahen Umgebung zwischen der Kuppe des Omerskopfs und dem von dort nach Osten und Norden leicht abfallenden Höhenrücken bis auf Höhe der geplanten WEA 2 festgestellt. In diesem Bereich wurden flächig über 20 Flugbewegungen je Rasterfeld notiert. Die Rasterfelder mit den höchsten Überflugzahlen von 36 bzw. 38 liegen im direkten Standortbereich der geplanten WEA 1.

In den Bereichen der geplanten WEA 3 und 4 wurden niedrigere Nutzungsfrequenzen mit etwa zwischen acht und zwölf Überflügen je Rasterfeld ermittelt.

### 3.2 Auerhuhn

Innerhalb des Betrachtungsgebiets sind Teilflächen nach der Planungsgrundlage Windkraft und *Auerhuhn* (UM & MLR 2023) sowie nach dem Flächenkonzept des Aktionsplans *Auerhuhn* ausgewiesen (Karte 3). Nach der Planungsgrundlage befindet sich der Standort der WEA 4 innerhalb einer Fläche der Kategorie "sehr hoher Raumwiderstand", die WEA 3 unmittelbar angrenzend. Im Aktionsplan *Auerhuhn* liegen die beiden nördlichsten betrachteten WEA-Standorte innerhalb einer Fläche der Kategorie "Ergänzung", außerhalb des 650-m-Radius befinden sich Flächen der Kategorie "Kerngebiet des Vorkommens" am Hochkopf und am Nordhang des Murkopfs. Im engeren Betrachtungsgebiet sind aktuell keine Vorkommen des *Auerhuhns* bekannt, die nächsten Nachweise liegen mindestens 740 m, überwiegend mindestens einen Kilometer östlich des geplanten Windparks im Bereich des Hochkopfs.

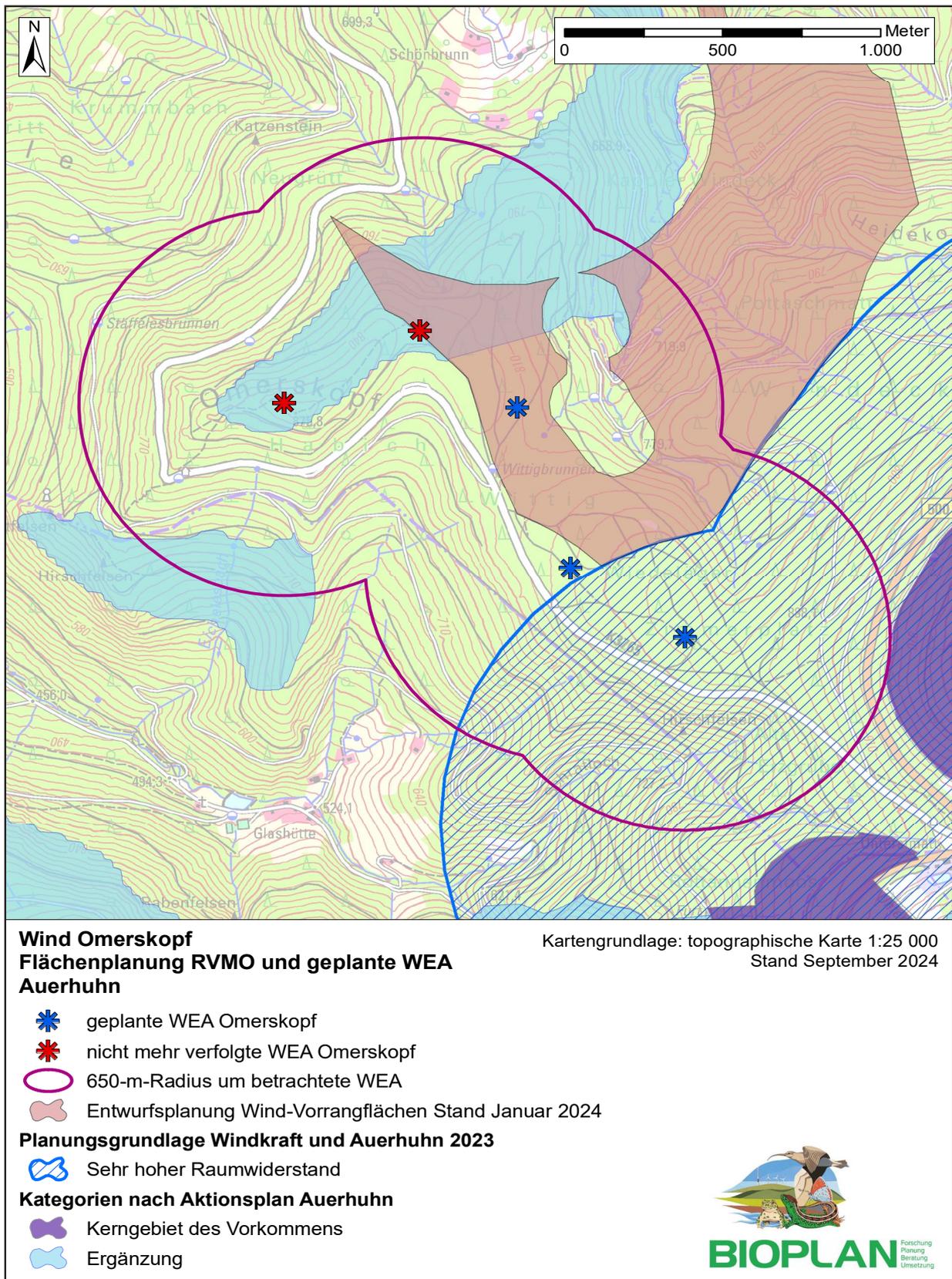
### 3.3 Weitere Arten

Bei den weiteren im Rahmen der saP bearbeiteten artenschutzrechtlich relevanten Arten und Gruppen zeichnen sich anhand der Ergebnisse aktuell keine erheblichen artenschutzrechtlichen Konflikte ab; mögliche Betroffenheiten sind durch geeignete Maßnahmen vermeidbar. Diese Arten werden daher im Folgenden nicht vertiefend behandelt.

### 4.0 Bewertung des Konfliktpotentials

Hinsichtlich des *Wespenbussards* besteht bei den zwei nördlichen betrachteten WEA-Standorten ein sehr hohes artenschutzrechtliches Konfliktpotential. Beide Standorte liegen innerhalb des artspezifischen Nahbereichs von 500 m nach Anlage 1 zu § 45 b Abschnitt 1 BNatSchG um den Neststandort am Omerskopf, so dass hinsichtlich der WEA-Standorte nach den Setzungen des BNatSchG von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko auszugehen ist. Die Ergebnisse der HPA und der RNA lassen keine abweichende Einschätzung zu.





Karte 3: Abgrenzung von Auerhuhn-Flächen im Betrachtungsgebiet.



Daher sind diese Standorte nach aktueller Rechtslage nicht genehmigungsfähig, sodass sich der Vorhabenträger dazu entschieden hat, beide Standorte nicht mehr zu verfolgen.

Bei den verbleibenden drei geplanten Standorten befindet sich für zwei Standorte, die WEA 2 und WEA 4, innerhalb des artspezifischen zentralen Prüfradius von einem Kilometer jeweils ein Revier des *Wespenbussards*. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der HPA und der RNA stellt dies jedoch kein Ausschlusskriterium für eine Weiterverfolgung dieser Standorte dar. Gegebenenfalls sind Vermeidungsmaßnahmen für die WEA 2 erforderlich.

Die durch den Regionalverband aktuell abgegrenzte Vorrangfläche umfasst im Norden Bereiche, bei denen aufgrund der geringen Distanz zum *Wespenbussard*-Nest am Omerskopf ebenfalls keine Genehmigungsfähigkeit bei einer Windenergieplanung zu erwarten ist. Die weiter südlich geplanten WEA-Standorte 3 und 4, bei denen eine Genehmigungsfähigkeit erwartbar ist, liegen hingegen nicht innerhalb der Vorrangfläche.

Beim *Auerhuhn* ist nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen kein Konfliktpotential durch eine Umsetzung des Vorhabens zu erkennen. Die betrachteten WEA-Standorte liegen außerhalb von Flächen, die für die Art relevant sind. Selbst wenn die beiden nördlichen WEA-Standorte weiterverfolgt werden sollten, besteht kein Ausgleichsbedarf, da nach aktueller Auslegung Flächen der Kategorie "Ergänzung" nicht ausgeglichen werden müssen. Diese Vorgehensweise wurde in zwei Videokonferenzen am 12. und 19. Januar 2024 unter Beteiligung des Umweltministeriums, des Regierungspräsidiums Freiburg und des Landratsamtes Ortenaukreis abgestimmt (siehe Protokoll vom 10. April 2024). Aus der Lage der geplanten WEA 4 innerhalb der Flächenkategorie "sehr hoher Raumwiderstand" der Planungsgrundlage ergibt sich die Notwendigkeit einer intensiven Prüfung, jedoch kein Ausschlusskriterium.

#### 4.0 Literatur und Quellen

BOSCHERT, M., E. BROZYNSKI, PH. GEHMANN, L. THIESS, A. BASSO, S. POLLOK & M. MÖßNER (2023): Geplante Windparks Omerskopf und Ottersweier, Gemeinden Bühl und Ottersweier, Landkreis Rastatt - Vorgehensweise bei der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sowie bei der Natura 2000 - Prüfung im Rahmen eines BImSch-Verfahrens. Bühl, aktualisierte Fassung Stand Mai 2023, 14 S.

LUBW (2021): Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vom 15. Januar 2021 (kurz: Hinweise der LUBW). - <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/artenschutz-und-windkraft>, letzter Zugriff 15. Mai 2023.



RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHRER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, Stand 30. September 2020. - Ber. Vogelschutz 57: 13-113.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

UM (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg) & MLR (Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg; 2022): Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Auerhuhnvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen. - <https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Themenportal/Energie/Hinweise-Erfassung-Bewertung-Auerhuhnvorkommen-Genehmigung-WEA.pdf>, letzter Zugriff 15. Mai 2023.

